

**Beilage 681/1999 zum kurzschriftlichen Bericht  
des Oö. Landtags,  
XXV. Gesetzgebungsperiode**

**Bericht  
des Rechtsbereinigungsausschusses  
betreffend das Landesgesetz zur Bereinigung der  
Rechtsordnung des Landes Oberösterreich  
(Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1999)**

/Landtagsdirektion: L-271/1-XXV/

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes:**

1. Seit dem Rechtsbereinigungsgesetz, LGBl. Nr. 78/1979, wird die oberösterreichische Rechtsordnung laufend auf Möglichkeiten zur Rechtsbereinigung und zur Vereinfachung überprüft. Neben den in den einzelnen Gesetzen eingeführten inhaltlichen Vereinfachungen wurden auch zahlreiche Landesgesetze aufgehoben (siehe z.B. Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1995; Landesgesetz, mit dem das Gesetz über die Landesabgabe für Lustbarkeiten aufgehoben wird, LGBl. Nr. 12/1998). Die Überprüfung des Landesrechts hat ergeben, dass fünf weitere Gesetze aufgehoben werden können.

2. Das oberösterreichische Landesrecht enthält im Bereich des Naturschutzes einige Bestimmungen im Gesetzesrang, welche im Zuge von Übergangsregelungen entstanden sind und denen aus rechtsstrukturellen Gesichtspunkten lediglich der Charakter von Verordnungen zukommt. Es handelt sich dabei um die im § 47 Abs. 1 Oö. NSchG 1995 erfassten Naturschutzgebiets-"Verordnungen". Die Überstellung dieser Vorschriften in den ihnen angemessenen Rechtsquellenrang soll erleichtert werden; damit wird eine weitere sachangemessene Deregulierung landesgesetzlicher Bestimmungen bewirkt.

3. Der Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor.

**II. Kompetenzgrundlagen:**

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

**III. Finanzielle Auswirkungen:**

Die Aufhebung des Ehrenkränkungsgesetzes wird zu einer geringen Entlastung der Verwaltung führen, weil die Anzahl der Verfahren nach diesem Gesetz gering ist.

**IV. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

**B. Besonderer Teil**

**Zu § 1 Z. 1:**

Das Landesverwaltungsstrafenerhöhungsgesetz 1928 ermöglichte für alte

Gesetze die Umrechnung des Verwaltungsstrafbetrags von Kronen in Schilling. Dieses Gesetz hatte zuletzt nur mehr Auswirkungen auf das Gesetz betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft, LGuVBl. Nr. 18/1921. Dieses Landesgesetz wurde nunmehr mit dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz neu beschlossen. Mit Inkrafttreten des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 79/1999, hat somit das Landesverwaltungsstrafhöhungsgesetz 1928 jeglichen Anwendungsbereich verloren.

#### **Zu § 1 Z. 2:**

Das Landes-Verwaltungsstrafhöhungsgesetz 1948 verdoppelt unter anderem die Strafsätze für Landesgesetze, die vor dem 13. März 1938 erlassen wurden. Das Landes-Verwaltungsstrafhöhungsgesetz 1948 hatte zuletzt noch Auswirkungen auf das Gesetz betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft und betrifft derzeit noch das Gesetz betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich, LGBl. Nr. 16/1932. Zum Gesetz betreffend den Schutz der Almen und die Förderung der Almwirtschaft wird auf die Erläuterungen zu § 1 Z. 1 verwiesen. Ein Entwurf für eine Änderung des Gesetzes betreffend die Kennzeichnung altererbten bäuerlichen Besitzes in Oberösterreich wird derzeit bereits im Landtag beraten. Der Entwurf enthält eine eigene Strafbestimmung.

#### **Zu § 1 Z. 3:**

Das Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Erklärung der Stadt Wels zur Stadt mit eigenem Statut getroffen werden, enthält lediglich die Anordnung, dass die Stadt Wels mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 zur Stadt mit eigenem Statut erklärt wird. Daneben bestimmt § 1 Abs. 1 des Statuts für die Stadt Wels 1992, dass die Stadt Wels eine Stadt mit eigenem Statut ist. Da nicht ersichtlich ist, warum es neben dem Stadtstatut eines besonderen normativen Akts in Form eines eigenständigen Gesetzes bedürfte, um einer Gemeinde den Status einer Statutarstadt zuzuerkennen, kann dieses Landesgesetz aufgehoben werden. Die Aufhebung hat selbstverständlich keine Auswirkungen auf die Zeit vom 1. Jänner 1964 bis zum 31. Dezember 1965.

#### **Zu § 1 Z. 4:**

Das Gesetz über die Verfolgung von Ehrenkränkungen stellt derzeit analog zu den §§ 111ff Strafgesetzbuch 1975 die "üble Nachrede", den "Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlichen strafbaren Handlung" sowie die "Beleidigung" unter Strafe. Der einzige Unterschied zu den einschlägigen Normen des Strafgesetzbuchs besteht darin, dass eine nicht-öffentliche Tatbegehung verlangt wird: Die Delikte der "üblen Nachrede" und des "Vorwurfs einer schon abgetanen gerichtlichen strafbaren Handlung" sind nur erfüllt, wenn sie nicht in einer für Dritte wahrnehmbaren Weise begangen werden; bei der "Beleidigung" setzt der Verwaltungsstrafatbestand voraus, dass maximal zwei weitere Personen zugegen sind. Folgende Gründe sprechen für eine Aufhebung des Gesetzes:

- Die Häufigkeit der Strafanträge und damit auch der durchgeführten Verfahren nach dem Gesetz über die Verfolgung von Ehrenkränkungen ist gering.
- Das Delikt der Ehrenkränkung wird regelmäßig nur dazu verwendet, persönliche Zwistigkeiten über den kostengünstigen Weg eines Verwaltungsstrafverfahrens auszutragen, anstatt den Weg einer zivilrechtlichen Klage zu beschreiten. Für solche Zwecke soll der Staat seinen hoheitlichen Strafanspruch nicht zur Verfügung stellen.
- Die zuständigen Behörden sind bei der Strafverfolgung wegen der

erforderlichen Nicht-Öffentlichkeit der Tatbegehung regelmäßig mit einem Beweisnotstand konfrontiert.

- Ein Rechtsschutzdefizit des Gekränkten als Folge des Wegfalls der verwaltungsstrafrechtlichen Strafbarkeit nach dem Gesetz über die Verfolgung von Ehrenkränkungen ist nicht zu befürchten. Besteht echter Handlungsbedarf, hat das Opfer regelmäßig die Möglichkeit, mit zivilrechtlichen Mitteln gegen den Angreifer vorzugehen.

- Das Beispiel jener Länder, die bereits auf die Strafbarkeit der Ehrenkränkung verzichtet haben (z.B. Burgenland, Kärnten und Wien), zeigt, dass in der Praxis problemlos auch ohne diesen Tatbestand das Auslangen gefunden werden kann.

## **Zu § 2:**

Die unveränderte (!) "Neuerlassung" solcher landesgesetzlicher Vorschriften, welche systemkonformerweise und bei Vorliegen entsprechender Rechtsgrundlagen inhaltlich ohne jeden Zweifel als Verordnung erlassen werden könnten, soll erleichtert werden. Eine derartige "Neuerlassung" hätte einerseits den Vorteil, strukturwidriges Gesetzesrecht auf Verordnungsebene zu transferieren und damit die Zahl der Landesgesetze im Bereich des Naturschutzrechts in sinnvoller Weise zu verringern. Schließlich betrifft die Bestimmung des § 47 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 1995 insgesamt 21 Naturschutzgebiete, die formell als Landesgesetze in Geltung stehen, obwohl sich die seinerzeitigen gesetzlichen Vorgaben für die Ausweisung als Naturschutzgebiet inhaltlich nicht von den derzeit geltenden Vorschriften unterscheiden.

Da mit einer unveränderten Neuerlassung keinerlei neue Rechte oder Pflichten der Rechtsunterworfenen und auch keine Änderungen in Bezug auf behördliche Aufgabenbereiche verbunden sind, scheint es jedenfalls gerechtfertigt und aus verfahrensökonomischer Sicht sinnvoll, bei der bloßen Überführung gesetzlicher Bestimmungen in das Regime von Verordnungen auf besondere Verfahrensvorschriften, wie Anhörungs- und Auflagebestimmungen, zu verzichten. Dieser Verzicht ist auch die entscheidende Ergänzung zu § 47 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 1995, der ohnehin vorsieht, dass die dort angesprochenen Landesgesetze durch inhaltlich gleiche oder auch abgeänderte Verordnungen ersetzt werden können.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Rückführung der genannten 21 Landesgesetze auf Verordnungsebene im Ergebnis auch dazu führen würde, dass ältere und neuere Naturschutzgebiete auf eine einheitliche rechtliche Stufe gestellt werden. So ist es wegen der inhaltlichen Gleichartigkeit der einzelnen Schutzgebietsfestsetzungen eigentlich nicht gerechtfertigt, dass ältere Schutzgebiete und deren einzelne Schutzbestimmungen nur durch Landesgesetz - also einen Beschluss des Landtages - abgeändert werden können (eine bloße Novellierung eines Gesetzes durch Verordnung ist nicht möglich!), während dafür bei jüngeren Naturschutzgebieten eine Verordnung der Landesregierung "ausreicht", die nur auf den ersten Blick einen leichteren Eingriff in die Rechte betroffener Grundeigentümer ermöglicht. Da die §§ 30 ff Oö. NSchG 1995 umfassende Stellungnahmerechte und auch Entschädigungszahlungen vorsehen, die selbstverständlich auch bei der Novellierung bereits bestehender Verordnungen anzuwenden sind, enthält das Naturschutzgesetz selbst entsprechende Regulatoren, die ein Ignorieren gerechtfertigter Privatinteressen oder sonstiger öffentlicher Interessen verhindern. Ein vergleichbares Verfahren bei der Vorbereitung eines Landtagsbeschlusses wäre dagegen rein freiwilliger Natur und wesentlich schwieriger durchführbar als anlässlich der Erlassung einer Verordnung.

**Der Rechtsbereinigungsausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz zur Bereinigung der Rechtsordnung des**

**Landes Oberösterreich (Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1999)  
beschließen.**

Linz, am 15. November 1999

Stanek Pühringer  
Obmann Berichterstatterin

**Landesgesetz  
zur Bereinigung der Rechtsordnung des Landes Oberösterreich  
(Oö. Rechtsbereinigungsgesetz 1999)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

Folgende Landesgesetze werden aufgehoben:

1. Landesverwaltungsstraferhöhungsgesetz 1928, LGuVBl. Nr. 18,
2. Landes-Verwaltungsstraferhöhungsgesetz 1948, LGBl. Nr. 42,
3. Gesetz, mit dem Bestimmungen über die Erklärung der Stadt Wels zur Stadt mit eigenem Statut getroffen werden, LGBl. Nr. 6/1963, und
4. Gesetz über die Verfolgung von Ehrenkränkungen, LGBl. Nr. 76/1975.

§ 2

(1) Verordnungen über die Feststellung von Gebieten als Naturschutzgebiete, welche gemäß § 47 Abs. 1 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1995 (Oö. NSchG 1995), LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 35/1999 als Landesgesetze in Geltung gesetzt wurden, können gemäß § 21 Oö. NSchG 1995 als Verordnung unverändert neu erlassen werden; dabei müssen die Vorschriften der §§ 30, 31, 33 und 34 Oö. NSchG 1995 nicht eingehalten werden.

(2) Die von einer Verordnung gemäß Abs. 1 erfassten Landesgesetze, die gemäß § 47 Abs. 1 Z. 1 Oö. NSchG 1995 in Geltung gesetzt wurden, treten mit Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft.

§ 3

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.